

I. SWISSPHONE s.GUARD

1. SWISSPHONE s.GUARD steht als Bezeichnung für ein hybrides Alarmierungs- und Krisenkommunikationssystem, über welche nach der Alarmauslösung durch den Kunden oder von ihm berechnete Stellen medienübergreifend Personen und Teams alarmiert und informiert werden können.
2. Die s.GUARD Alarmierungs- und Krisenkommunikationslösung stützt sich sowohl auf Leistungen der Swissphone Telecommunications GmbH, Industriestraße 51, 79194 Gundelfingen (nachfolgend «Swissphone») als auch auf Leistungen von Dritten (nachfolgend «Drittleistungen»).
3. Die Swissphone liefert sowohl Alarmserver-Mediagateways, inkl. Schnittstellenmodulen als auch eigene s.GUARD-Anwendungen (für PCs und Smartphones) und betreibt als Dienst ein georedundantes SWISSPHONE s.GUARD Servercluster. Alternativ kann ein Kunde Software zum Betrieb einer individuellen Alarmierungs- und Krisenkommunikationsplattform lizenzieren und selbst eine solche Plattform betreiben. Die Swissphone kann zudem Wartungsleistungen für Hardware oder Software erbringen.
4. Die Drittleistungen umfassen insbesondere lokale ITK-Infrastrukturen beim Kunden inklusive Zubehör, Telekommunikationsleistungen (mobile Datenübermittlung und Telefonie) sowie telefonische Bereitschaftsdienste (wie Leitstellen). Zudem stützt die Alarmlösung auf Ortungssignale des Global-Positioning-Systems (GPS) sowie Ortungsbarken ab.
5. Der Kunde kann Drittleistungen entweder selbst beschaffen oder via Swissphone beschaffen lassen.
6. Swissphone s.GUARD ist ein Service, welcher in einer Notsituation dazu beitragen kann, dass die Einsatzkräfte früher benachrichtigt bzw. die Störung schneller und zielgerichteter behoben werden kann. Swissphone SOS ersetzt in keiner Weise die herkömmlichen Sicherheitsmaßnahmen eines Unternehmens!

II. GELTUNGSBEREICH

A. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das vertragliche Verhältnis zwischen der Swissphone und dem Kunden betreffend SWISSPHONE s.GUARD. Sie gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Angebote, Vertragsverhandlungen, Verträge) und bilden einen integrierten Bestandteil der in Bezug auf SWISSPHONE s.GUARD abgeschlossenen Vereinbarungen. Einkaufsbedingungen unserer Kunden sind, soweit sie mit dieser AGB in Widerspruch stehen, für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
8. Von den AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Swissphone ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
9. Die kundenseitigen AGB und andere Vertragsdokumente des Kunden sind explizit ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die AGB oder andere Vertragsdokumente des Kunden in eine Bestellung oder «Auftragsbestätigung» des Kunden integriert worden sind oder der Swissphone anderweitig mitgeteilt worden sind.
10. Die Swissphone hat das Recht, die AGB, Preislisten sowie Daten- und Produktblätter jederzeit anzupassen. Neue Versionen werden durch entsprechende Mitteilung an den Kunden verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich oder per Email widerspricht. Widerspricht der Kunde, gelten weiterhin die bisherigen Vereinbarungen. Swissphone hat in einem solchen Fall das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

B. Inkrafttreten von Verträgen

11. Angebote der Swissphone sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Swissphone dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich Swissphone Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Swissphone berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei Swissphone anzunehmen.

12. Die Annahme durch Swissphone kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

III. LEISTUNGEN DER SWISSPHONE

A. Allgemein

13. Die Swissphone erbringt je nach Ausgestaltung im Einzelfall einzelne der nachfolgend aufgeführten Leistungen.
14. Die vom Kunden konkret bezogenen Leistungen und weitere Einzelheiten werden jeweils in einem kundenspezifischen separaten Formular festgehalten (je nach Ausgestaltung ggf. als «Auftragsbestätigung», «Bestellformular», «Datenerfassungsblatt» oder dgl. bezeichnet, nachfolgend unabhängig von der konkreten Bezeichnung «Kundenformular»). Das Kundenformular ist Vertragsbestandteil.
15. Der Umfang und die detaillierten Beschreibungen oder Eigenschaften von Leistungen sind in separaten Daten- oder Produktblättern festgehalten. Diese Daten- oder Produktblätter sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

B. Verkauf und Lieferung von Hardware

16. Die Swissphone verkauft dem Kunden eine kundenindividuell konfigurierte Alarmierungs- und Krisenmanagement-Lösung. Die zugehörige Hardware stammen aus der Produktion der Swissphone oder von Drittherstellern.
17. Die Lieferung der Hardware-Produkte erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Swissphone berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
18. Der Kunde hat die Lieferungen der Swissphone nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen in Textform, z.B. durch Brief, Telefax oder E-Mail, mitzuteilen. Unterlässt er dies oder setzt er die Lösung produktiv ein, so gilt die Lieferung als akzeptiert. Bei berechtigten Beanstandungen wird die Swissphone nach eigenem Ermessen etwaige Mängel beheben. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung sind ausgeschlossen.

C. s.GUARD Plattform

a) SWISSPHONE s.GUARD Alarmierungs- und Krisenmanagementplattform

19. Die Swissphone betreibt als Dienst eine elektronische Alarmierungs- und Krisenmanagementplattform zur medienübergreifenden Alarmierung. Die Swissphone richtet dem Kunden, welcher SWISSPHONE s.GUARD abonniert, auf dieser Plattform ein Benutzerkonto ein. Der Kunde kann über ein Internetportal auf die SWISSPHONE s.GUARD Plattform zugreifen und individuelle Einstellungen tätigen.
20. Bei Störungen und Ausfällen der s.GUARD Plattform kann sich der Kunde an eine durchgehend bediente telefonische Swissphone-Hotline wenden.

b) Kundeneigene Plattform

21. Will der Kunde eine eigene Plattform betreiben, kann er eine Software-Nutzungslizenz zum Betrieb einer s.GUARD Plattform beziehen.
22. Die Swissphone räumt die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Leistung der entsprechenden einmaligen und laufenden Lizenzgebühren und auf Zeit ein. Die Nutzungsrechte sind nicht exklusiv, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar und erlauben dem Kunden die Nutzung der Software für seine eigenen und internen Geschäftsbedürfnisse für eine limitierte Anzahl Benutzer bzw. Schnittstellen oder Funktionen. Eine Nutzung oder ein Betrieb zugunsten Dritter ist ausgeschlossen. Etwaige andere oder weitere Nutzungsparameter werden jeweils im Kundenformular festgehalten.

D. s.GUARD Anwendungen (PC Client, mobile App)

23. Für die Nutzung der s.GUARD Anwendungen ist ein voll funktionsfähiges Smartphone bzw. ein Windows PC erforderlich. Für die Übertragung der Alarme von bzw. an die s.GUARD-Plattform werden diverse Funktionen des Smartphones bzw. des PCs vorausgesetzt. Neben einer aktiven Internetverbindung z.B.

über einen GSM Mobilfunkanbieter werden beispielsweise die Funktionen bzw. Elemente wie Bluetooth und GPS benötigt.

24. Basis für die Funktionstüchtigkeit des Smartphones ist neben einem unbeschädigten Gerät ein funktionsfähiger sowie ausreichend geladener Akku. Zudem muss das Betriebssystem des Smartphones / des PCs virenfrei sowie wie mit den s.GUARD Anwendungen kompatibel sein.
25. Programmierungsfehler der Software können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere können Programmierfehler bei der Weiterentwicklung der Anwendungen in Kombination mit Anpassungen des Betriebssystems oder der Hardware auftreten. Außerdem kann eine Beeinträchtigung der Software durch andere Anwendungen auf dem Gerät oder Viren ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dies kann die Funktionsweise der s.GUARD Anwendungen im Einzelfall einschränken.
26. Die Swissphone entwickelt die s.GUARD Anwendungen im Sinne von „Best Effort“ bezüglich der Nutzung möglichst vieler kommerziell erhältlicher Smartphones/ Windows PCs. Aufgrund der Vielfältigkeit der Geräte und Versionen an Betriebssystemen ist es jedoch nicht möglich, die komplette Hard- und Software aller auf dem Markt erhältlichen Smartphones / PCs zu unterstützen. Insbesondere ist es möglich, dass bei einer neuen Version eines Smartphones eines PCs Komponenten entfernt und die Hard- oder Software verändert worden sind. Swissphone kann daher nicht garantieren, dass die s.GUARD Anwendungen mit jedem Smartphone/PC kompatibel ist. Eine fehlende Kompatibilität kann aber dazu führen, dass die s.GUARD Anwendung nur eingeschränkt oder gar nicht funktionsfähig ist. Anfragen bezüglich der Kompatibilität können direkt an Swissphone gestellt werden.

E. Wartung

27. Die optionale Wartung der Hardware umfasst deren Instandhaltung in Form einer jährlichen vorbeugenden Wartung und Inspektion zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit. Instandsetzungen (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) müssen separat und nach Fall vereinbart werden und umfassen die Reparatur oder den Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Die Wartung erfolgt in den Werkstätten der Swissphone; der Kunde hat die betroffene Hardware auf eigene Kosten und Gefahr an die Swissphone zu senden.
28. Die Wartung der Software umfasst die Korrektur von wesentlichen Fehlern und nach Ermessen der Swissphone die Anpassung und die Weiterentwicklung (neue Releases).

F. Beratungs- und Integrationsleistungen

29. Die Swissphone kann auf gesonderten Wunsch des Kunden Beratungs- und Integrationsleistungen im Zusammenhang mit SWISSPHONE s.GUARD erbringen.

G. Vermittlung von Drittleistungen

30. Die Swissphone vermittelt oder beschafft für den Kunden Drittleistungen. Die Vermittlung oder Beschaffung erfolgt jedenfalls und ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Swissphone Drittleistungen für den Kunden in eigenem Namen bezieht.

IV. PFLICHTEN DES KUNDEN

31. Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von der Swissphone zu erbringenden Leistungen vollständig und korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und der Swissphone den eventuell erforderlichen Zutritt zu gewähren.
32. Der Kunde ist verpflichtet, Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften sowie Instruktionen der Swissphone betreffend SWISSPHONE s.GUARD (Hardware, s.GUARD-Anwendungen bzw. Services) zu befolgen.
33. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
34. Mittels periodischen Tests hat der Kunde die Funktionstüchtigkeit des s.GUARD Services zu überprüfen.
35. Swissphone stellt dem Kunden über App Stores jeweils die aktuellste Version der s.GUARD Mobile Anwendungen zur Verfügung. Um die Funktionsfähigkeit best- möglich auszuschöpfen ist der Kunde verpflichtet, auf seinem Smartphone die jeweils aktuellste Version zu installieren und zu nutzen.
36. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht umfassend oder nicht rechtzeitig nach, entfällt jegliche Verantwortung der Swissphone

für eine etwaige nicht vertragsgemäße Leistungserbringung. Entstehen Verzögerungen oder fällt Mehraufwand an, können Termine angepasst und zusätzliche Vergütungen erhoben werden.

V. PREISE, VERGÜTUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

37. Die Swissphone erbringt Leistungen entweder zu einmaligen oder periodisch wiederkehrenden, festen oder variablen (nutzungsabhängigen) Vergütungen oder nach Aufwand. Preise und Vergütungsarten sind den Kundenformularen oder den jeweils gültigen Preislisten der Swissphone zu entnehmen. Bei Leistungen zu festen Vergütungen oder Kostendächern ist jeder Zusatzaufwand separat zu vergüten.
38. Soweit im Kundenformular nichts Abweichendes festgelegt wird, erfolgt die Rechnungsstellung bei einmaligen und bei periodisch wiederkehrenden Vergütungen im Voraus und bei Vergütungen nach Aufwand nach Erbringung der Leistungen.
39. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserstellung gültigen Mehrwertsteuer in Euro. Etwaige Abgaben, Versandkosten, Versicherungen und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden.
40. Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Spesen und Telekommunikationskosten, sind nicht inbegriffen und zusätzlich zu vergüten.
41. Forderungen der Swissphone gegenüber ihren Kunden werden sofort zur Zahlung fällig und sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent (5 %) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren (EUR 35.00 pro Mahnung) geschuldet. Die Swissphone ist bei Zahlungsverzug des Kunden jedoch berechtigt, auch ohne eine weitere Mahnung die Betreibung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Des Weiteren kann die Swissphone in solchen Fällen (weitere) Leistungen zurückbehalten oder einstellen.
42. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen (sei dies durch Verrechnung mit etwaigen Gegenforderungen oder aus anderen Gründen sind nur gestattet, soweit die Gegenforderung bzw. der andere Grund rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Swissphone anerkannt ist.
43. Die Swissphone ist berechtigt, Vergütungen nach billigem Ermessen anzupassen. Anpassungen werden dem Kunden in der von der Swissphone gewählten Form mitgeteilt. Anpassungen werden verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb 30 Tagen ab Mitteilung in Textform, z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail, widerspricht. Widerspricht der Kunde, gelten weiterhin die bisherigen Vergütungen. Swissphone hat in einem solchen Fall das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
44. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
45. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

VI. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

46. SWISSPHONE s.GUARD-Verträge (Abonnemente, Lizenzen, Wartungsvereinbarungen etc.) werden für eine feste Anfangsdauer (nachfolgend «Anfangsdauer») von vierundzwanzig Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf der Anfangsdauer erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere zwölf Monate (nachfolgend «Erneuerungsdauer(n)»), sofern er nicht durch eine der Parteien 3 Monate vor Ablauf der Anfangsdauer bzw. der betreffenden Erneuerungsdauer in Textform, z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail gekündigt wird.
47. Die Swissphone kann Verträge jederzeit aus sachlichen Gründen außerordentlich fristlos kündigen und/oder ihre Leistungen einstellen. Als sachlicher Grund gelten insbesondere:
 - Die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung der vorliegenden AGB oder von Nutzungsregeln durch den Kunden;
 - der Verzug in der Bezahlung der Rechnungsbeträge;

- wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen werden oder wenn sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte der Swissphone gefährdet erscheinen;
- das Vorliegen eines nicht offensichtlich haltlosen Verdachtes einer Rechtsverletzung durch die übermittelten Informationen oder eine diesbezügliche behördliche Intervention.

48. Bei Beendigung eines Vertrags bzw. bei Einstellung der Leistungen durch die Swissphone aus sachlichem Grund schuldet der Kunde alle bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Vergütungen. Weitergehende Ansprüche der Swissphone bleiben vorbehalten. Eine Beendigung berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gestützt darauf, dass er Leistungen oder Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen kann.
49. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung von SWISSPHONE s.GUARD bzw. der darauf bezogenen Leistungen der Swissphone.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND AUSGESTALTUNG VON LEISTUNGEN

A. Generell und Abgrenzung

50. Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist (vgl. III. B. 14). Gewährleistungsansprüche sind innerhalb 14 Tagen nach Auftreten von Mängeln oder Störungen begründet und detailliert geltend zu machen.
51. Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
52. Jede Gewährleistung entfällt bei Mängeln und Störungen, die Swissphone nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung/Verschleiß, Zufall, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder von Betriebsvorschriften, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

B. Wartung von Hardware und Software

53. Wartungsleistungen für Hardware oder Software dienen dem Ziel, dass Funktionen von Hardware oder Software gemäß Beschreibung im jeweiligen Daten- oder Produktblatt auch über die Gewährleistungsperiode hinaus im Wesentlichen und für die Dauer der Wartung eingehalten werden. Eine diesbezügliche Gewähr wird aber nicht übernommen und ist ausgeschlossen. Wartungsleistungen werden als Dienstleistungen ohne Ergebnisverantwortung erbracht.

C. Service-Zeiten und Funktionalitäten der s.GUARD Plattform

54. Die Swissphone ist stets bemüht, deren Dienste (insbesondere auch den Betrieb der SWISSPHONE s.GUARD-Alarmierungs- und Krisenkommunikationsplattform und einer telefonischen Hotline) während der Service-Zeiten störungsfrei aufrechtzuerhalten. Die Swissphone kann jedoch für die Einhaltung von Service- Zeiten oder Verfügbarkeiten wie auch für Störungsfreiheit im Allgemeinen sowie insbesondere für die Weiterleitung von Alarmen und Mitteilungen keine Gewähr übernehmen und der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Ausfällen, Verzögerungen oder Fehlern Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen.

D. Support, Beratungs- und Integrationsleistungen, andere Dienstleistungen

55. Die Swissphone erbringt Support-, Beratungs- und Integrationsleistungen sowie andere Dienstleistungen sorgfältig und fachmännisch.
56. Die Swissphone übernimmt für Dienstleistungen keine Ergebnisverantwortung (d. h. die Swissphone ist nicht zur Erbringung von Ergebnissen oder Resultaten verpflichtet und die Swissphone übernimmt keine Gewährleistung für Mängel), wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
57. Der Kunde hat Dienstleistungen, für welche die Swissphone Ergebnisverantwortung übernommen hat, unverzüglich nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach Zugang der Mitteilung der Erbringung zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 14 Tagen (Gewährleistungsfrist) in Textform, z. B. durch Brief, Telefax oder E-Mail geltend zu machen. Die Swissphone wird

etwaige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben, wenn ein Gewährleistungsfall vorliegt. Ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Ersatzvornahme sowie jede weiter gehende Gewährleistung sind ausgeschlossen.

E. Drittleistungen

58. Die Swissphone schließt ausdrücklich jegliche eigene Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Drittleistungen aus, sofern der Dritte nicht im Auftrag von Swissphone oder als deren Lieferant tätig wird. Der Kunde ist an die jeweiligen Vertragsbedingungen des Dritten gebunden und hat allfällige Ansprüche direkt gegen den jeweiligen Dritten zu richten. Soweit der Swissphone Ansprüche gegen den Dritten zustehen könnten und soweit dies zulässig und möglich ist, tritt die Swissphone etwaige Gewährleistungsansprüche und Entschädigungsforderungen, die Swissphone gemäß den betreffenden Vertragsbedingungen gegenüber Dritten zustehen, zur direkten Geltendmachung an den Kunden ab.

VIII. HAFTUNG

59. Swissphone haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Swissphone, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von Swissphone auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
60. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
61. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Swissphone bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
62. Auf Schadensersatz haftet Swissphone – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Swissphone vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
63. Die sich aus Ziffer 59. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für:
- a) Technische Änderungen
- Swissphone kann Zugänge zur s.GUARD Plattform (Internet, ISDN, GSM) oder die dazugehörige Schnittstellen-Software jederzeit ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Falls solche Änderungen beim Kunden System- oder Produktpassungen nach sich ziehen, wird Swissphone die Kunden so früh wie möglich informieren.
 - b) Lieferfristen und Termine

Swissphone ist stets bemüht, die von Swissphone genannten Lieferfristen und Termine einzuhalten. Swissphone kann jedoch für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine keine Gewähr übernehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen und/oder Verzugsregeln anzurufen.

64. bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Swissphone nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Swissphone einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

65. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Swissphone

die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. SCHUTZRECHTE

66. Der Kunde erwirbt im Zusammenhang mit SWISSPHONE s.GUARD von der Swissphone keine proprietären Rechte an geistigem Eigentum (insbesondere an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Know-how) der Swissphone oder von deren Lizenzgebern. Die Swissphone bzw. deren Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Immaterialgüterrechte an SWISSPHONE s.GUARD und von dessen Komponenten sowie an den damit zusammenhängenden Unterlagen und Dokumentationen.
67. Die Swissphone bestätigt, dass deren Dienstleistungen und Produkte (insbesondere Hard- und Software) nach bestem Wissen keine Rechte Dritter verletzen. Die Swissphone gibt aber keine Garantie dafür ab, dass die Dienstleistungen und Produkte keine Rechte Dritter verletzen.

X. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

68. Wenn Geräte an öffentliche Netze angeschlossen werden, können telekommunikationsrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften eingehalten werden.
69. Der Kunde darf für SWISSPHONE s.GUARD keine andere als die von der Swissphone bezeichnete Hardware oder Software einsetzen und ist selbst dafür verantwortlich, jederzeit über die erforderlichen Genehmigungen der Behörden zu verfügen.
70. Der Export von Produkten (Geräte, Programme, Systeme) kann gemäß den Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder der entsprechenden ausländischen Behörden speziellen Regelungen unterliegen. Der Kunde darf Produkte oder Systeme, in welche die Produkte eingebaut sind, nicht exportieren oder reexportieren, ohne vorgängig die erforderlichen Zustimmungen oder Bewilligungen gemäß den anwendbaren Vorschriften eingeholt zu haben.
71. Im Falle der Verwendung von Produkten (Geräte, Programme, Systeme) außerhalb Deutschlands ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Produkte den im Bestimmungsland anwendbaren behördlichen Vorschriften und Standards betreffend Import, Design und Betrieb der Produkte entsprechen. Die Swissphone übergibt dem Kunden auf Anfrage hin entsprechende sachdienliche Informationen über die Produkte sowie Kopien der von der Swissphone für die Produkte eingeholten Zertifikate.

XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND HINWEISE

A. Übermittlung und Fernmeldenetze Dritter

72. Die Übermittlung von Informationen (Alarmen und Mitteilungen) via s.GUARD Plattform erfolgt über Fernmeldenetze Dritter. Die Swissphone trägt für diese Übermittlung keinerlei Verantwortung.
73. Der Kunde verpflichtet sich in Bezug auf die übermittelten Informationen und die Nutzung von Fernmeldediensten Dritter sämtliche gesetzlichen Vorschriften und sämtliche Bestimmungen gemäß dem Vertrag für solche Dritteleistungen einzuhalten und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere dürfen Fernmeldenetze nicht zur Verbreitung illegaler oder anstößiger Inhalte oder zur Begehung illegaler oder anstößiger Handlungen genutzt werden. Der Kunde ist sich bewusst, dass übermittelte Informationen durch unbefugte Dritte empfangen, manipuliert oder sonst wie verwendet oder beeinträchtigt werden können.
74. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm angegebenen bzw. eingerichteten Rufnummern korrekt sind. Die Swissphone überprüft Rufnummern nicht.
75. Sollte die Swissphone in Anspruch genommen werden, weil der Kunde die obigen Bestimmungen nicht eingehalten hat, hat er die Swissphone vollumfänglich schadlos zu halten. Er hat zudem den Zeitaufwand der Swissphone für interne und externe Abklärungen sowie für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen Dritter (Presse, Behörden, Empfänger von Informationen etc.) zu vergüten.

B. Technische Änderungen

76. Die Swissphone kann Zugänge zur s.GUARD Plattform oder die dazugehörige Schnittstellen-Software jederzeit ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Falls solche Änderungen beim Kunden System- oder Produktanpassungen nach sich ziehen, wird die Swissphone die Kunden so früh wie möglich informieren.

C. Lieferfristen und Termine

77. Die Swissphone ist stets bemüht, die von der Swissphone genannten Lieferfristen und Termine einzuhalten. Die Swissphone kann jedoch für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine keine Gewähr übernehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen und/oder Verzugsregeln anzurufen.

D. Datenschutz

78. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Swissphone im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Daten und Datenbeständen des Kunden erlangt. Der Kunde sorgt dafür, dass die Einwilligungen allfällig betroffener Dritter für diesen Zugang vorliegen. Es ist Sache des Kunden, die Swissphone auf allfällig im Zusammenhang mit Daten von Drittpersonen zu beachtenden Vorkehrungen und Vorschriften hinzuweisen.
79. Soweit die Swissphone für den Kunden Personendaten bearbeitet, hat der Kunde jederzeit seine Verantwortung als Inhaber und Verantwortlicher dieser Daten wahrzunehmen und zu erfüllen. Er hat dabei insbesondere auch Zweck und Mittel der Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen. Die Swissphone ist allein Bearbeiterin solcher Daten und übernimmt keine datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten für den Kunden als Inhaber dieser Daten. Es ist insbesondere auch Sache des Kunden, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen sicherzustellen.
80. Der Kunde ermächtigt die Swissphone, den Kunden betreffende Daten zu bearbeiten und auszuwerten sowie zu gruppeneigenen Marketingzwecken und -auswertungen zu verwenden. Die Swissphone ist berechtigt, den Kunden als Referenz anzuführen.
81. Via SWISSPHONE s.GUARD können wahlweise auch sinnvolle personenbezogene Daten für den Notfall erfasst, hinterlegt und abgerufen werden. Solche Daten werden dabei je nach Ausgestaltung auf Systemen des Kunden, von Swissphone oder von Dritten hinterlegt. Swissphone weist ausdrücklich darauf hin, dass solche Daten sensitive Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die individuellen Nutzer darüber aufzuklären, dass solche Daten auf seinen Systemen oder denjenigen von Dritten hinterlegt werden und dass mit der Hinterlegung solcher Daten auf Systemen gewisse unvermeidbare Risiken verbunden sind und dass solche Daten jederzeit aktuell sein müssen. Soweit solche Daten auf von Swissphone betriebenen Systemen hinterlegt werden, sorgt Swissphone für die vertrauliche Behandlung und ausreichenden Schutz und Verschlüsselung dieser Daten.

E. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

82. Die Swissphone ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Swissphone einzeln oder gesamthaft an andere Gesellschaften der Swissphone- Gruppe oder an Dritte abzutreten und zu übertragen. Der Kunde erklärt ausdrücklich das volle Einverständnis zu einer solchen Abtretung.

F. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Datenspeicherung

83. Für diese Geschäftsbeziehung und für die gesamte Rechtsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
84. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit uns geschlossenen Verträgen ist 79194 Gundelfingen.
85. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschließlich Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Freiburg i.Br. Das gleiche gilt, wenn der Besteller keinen Allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
86. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
87. Der Käufer ist damit einverstanden, dass wir seine Daten in unserer EDV-Anlage speichern und verarbeiten, soweit geschäftsnotwendig und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.